

lungen gegen die Sowjetmacht, Teilnahme am tschechoslowakischen oder weißgardistischen Aufstand sowie anderen schweren Verbrechen wie Sabotage, Spekulation usw. vorliegen und zentrale Eisenbahnverwaltungen der Gewerkschaftsverbände, Werkstätten oder Depots die Bürgschaft übernehmen, 2. in Zukunft Eisenbahner nur auf Gerichtsbeschluß oder nach Abstimmung mit den Gewerkschaftsorganisationen der Eisenbahn festzunehmen, wobei eine zeitweilige Entbindung vom Dienst zulässig ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlungen der Beschuldigten offensichtlich gegen die Arbeiter-und-Bauern-Republik gerichtet sind und ihr zum Schaden gereichen, 3. die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission zum Kampf gegen Konterrevolution, Sabotage und Spekulation und ihre örtlichen Abteilungen zu beauftragen, die oben aufgeführten Maßnahmen unverzüglich durchzusetzen.

Der Rat der Volkskommissare ruft die Genossen Eisenbahner, Arbeiter, Facharbeiter und Angestellten auf, wie bisher die Errungenschaften der Revolution und ihre Arbeiter-und-Bauer-Macht kämpferisch und standhaft zu schützen.<sup>2)</sup>

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare

*W. Uljanow (Lenin)*

Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare

*W. Bontsch-Brujewitsch*

Sekretär *N. Gorbunow*

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. III, S. 96—100

<sup>1)</sup> Siehe „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. III, S. 466-^67.

<sup>2)</sup> Siehe Dokument Nr. 68.

Nr. 68

**Beschluß des Rates der Volkskommissare  
über die Bildung einer Eisenbahnabteilung  
bei der Gesamtrussischen Tscheka**

7. August 1918

Zur Präzisierung und Ergänzung des Aufrufes des Rates der Volkskommissare an alle Eisenbahner<sup>1)</sup>, welche am 27. Juli 1918 neuer Zeitrechnung veröffentlicht wurde, beschließt der Rat der Volkskommissare: